

X-pand into the Future

eurex Bekanntmachung

Optionen auf Dreimonats-EURIBOR-Futures: Einführung von ein- bis vierjährigen EURIBOR-Mid-Curve-Optionen auf Dreimonats-EURIBOR-Futures

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 03.03.2014 in Kraft.

| Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte | Eurex14 |
|---|------------------|
| und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland | Stand 03.03.2014 |
| und der Eurex Zürich | Seite 1 |
| | |

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

2.2 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

2.2.1 Kontraktgegenstand

Es stehen Optionskontrakte auf Dreimonats-EURIBOR-Futures mit den folgenden Kontraktgegenständen zur Verfügung

- (1) Ein Dreimonats-EURIBOR-Optionskontrakt bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures gemäß den Ziffern 1.1.3 Absatz1 der jeweils existierenden Dreimonats-EURIBOR-Futures-Monate mit bestimmten Laufzeiten.
- (2) Ein Einjähriger-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakt (OEM1) bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (FEU3) gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz 1 mit jährlichem Verfallszyklus und mit einem Verfall 12 JahrMonate nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes. Bei Ausübung der Einjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen wird daher ein EURIBOR-Futures-Kontrakt mit einem Verfall 12 JahrMonate nach Ende der Laufzeit des Einjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakts geliefert.

Monatliche Verfälle in Einjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen beziehen sich auf einen EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem nächsten Quartalsverfall ein Jahr nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes.÷

(3) Ein Zweijähriger-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakt (OEM2) bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (FEU3) gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz 1 mit einem Verfall 2 Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes. Bei Ausübung der Zweijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen wird daher ein EURIBOR-Futures-Kontrakt mit einem Verfall 2 Jahre nach Ende der Laufzeit des Zweijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakts geliefert.

| Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte |
|---|
| und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland |
| und der Eurex Zürich |

| Eurex14 |
|------------------|
| Stand 03.03.2014 |
| Seite 2 |

Monatliche Verfälle in Zweijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen beziehen sich auf einen EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem nächsten Quartalsverfall zwei Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes.

(4) Ein Dreijähriger-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakt (OEM3) bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (FEU3) gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz 1 mit einem Verfall 3 Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes. Bei Ausübung der Dreijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen wird daher ein EURIBOR-Futures-Kontrakt mit einem Verfall 3 Jahre nach Ende der Laufzeit des Dreijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakts geliefert.

Monatliche Verfälle in Dreijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen beziehen sich auf einen EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem nächsten Quartalsverfall drei Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes.

(5) Ein Vierjähriger-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakt (OEM4) bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (FEU3) gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz 1 mit einem Verfall 4 Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes. Bei Ausübung der Vierjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen wird daher ein EURIBOR-Futures-Kontrakt mit einem Verfall 4 Jahre nach Ende der Laufzeit des Vierjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakts geliefert.

Monatliche Verfälle in Vierjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen beziehen sich auf einen EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem nächsten Quartalsverfall vier Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes.

Beispielhafter Überblick über ausgewählte EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakte, deren Laufzeitende, des zu liefernden EURIBOR-Futures-Kontrakts und der benutzten technischen ID:

| Produkt | Produkt ID | Laufzeitende Option | Verfall des zu liefernden Futures- Kontrakts (FEU3) | Technische ID |
|--|-------------------|------------------------|---|------------------|
| Einjährige EURIBOR- Mid-Curve-Option (Quartalsverfall) | OEM1 Jun 201X* | Juni 201X | Juni 201X+1 | F <u>EM1</u> EUM |
| Einjährige EURIBOR- Mid-Curve-Option Quartalsverfall) | OEM1 Sep 201X* | September 201X | September 201X+1 | FE <u>M1</u> €U |
| Einjährige EURIBOR- Mid-Curve-Option (Quartalsverfall) | OEM1 Dec 201X* | Dezember 201X | Dezember 201X+1 | F <u>EM1</u> EUZ |

| Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte |
|---|
| und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland |
| und der Eurex Zürich |

| Francis A | |
|------------------|--|
| Eurex14 | |
| Stand 03.03.2014 | |
| Seite 3 | |

| Einjährige EURIBOR- Mid-Curve-Option (Quartalsverfall) | OEM1 Mrz 201X* | März 201X | März 201X+1 | F <u>EM1</u> EUH |
|---|-------------------|---------------|-------------|------------------|
| Einjährige EURIBOR- Mid-Curve-Option (Monatsverfall) | OEM1 Apr 201X | April 201X | Juni 201X+1 | FEM1 |
| Zweijährige EURIBOR-Mid-Curve- Option (Monatsverfall) | OEM2 Mrz 201x* | März 201X | März 201X+2 | FEM2 |
| Dreijährige EURIBOR- Mid-Curve-Option (Quartalsverfall) | OEM3 Mrz 201x* | März 201X | März 201X+3 | FEM3 |
| Vierjährige EURIBOR- Mid-Curve-Option (Quartalsverfall) | OEM4 Mrz 201X* | März 201X | März 201X+4 | FEM4 |

Die technischen Futures ID's <u>(FEM1, FEM2, FEM3, FEM4)</u> dienen dazu im Falle einer Lieferung direkt den entsprechenden Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (FEU3) zu beliefern. In den technischen Underlying Futures findet kein Handel und keine Positionsgenerierung statt.

2.2.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Kaufposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Verkaufsposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.2.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Verkaufsposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Put auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Kaufposition in dem

| Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte | Eurex14 |
|---|------------------|
| und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland | Stand 03.03.2014 |
| und der Eurex Zürich | Seite 4 |
| | |

Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.2.4 Optionsprämie

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Geschäftsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises (Kapitel II Ziffer 3.2.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienschlusszahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontrakts vom Ausübungstag beziehungsweise vom Verfalltag.

2.2.5 Laufzeit

An den Eurex-Börsen stehen Dreimonats-EURIBOR-Optionskontrate mit Laufzeiten der sechs nächsten Monate sowie sechs darauf folgende Monate aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung. Die Fälligkeitsmonate des zugrunde liegenden Futures und des Verfallmonats der Option sind in den Verfallmonaten März, Juni, September und Dezember (Quartalsmonat) identisch, in den übrigen Verfallmonaten ist der Fälligkeitsmonat des zugrunde liegenden Futures der dem Verfallmonat der Option folgende zyklische Quartalsmonat.

Für <u>Eein- bis vierjährige_-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakte_(OEM1, OEM2, OEM3 und OEM4)</u> stehen Laufzeiten der nächsten <u>sechsvier Quartalsverfallm Monate sowie zwei darauf folgende Monate</u> aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung.

2.2.6 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Dies ist der zweite Börsentag - soweit von der European Banking Federation (FBE) und Financial Market Association (ACI) an diesem Tag der für Dreimonats-Termingelder maßgebliche Referenz-Zinssatz EURIBOR festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag - vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonats (Quartalsmonat gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz1).

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 11:00 Uhr MEZ.

| Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte | Eurex14 |
|---|------------------|
| und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland | Stand 03.03.2014 |
| und der Eurex Zürich | Seite 5 |
| | |

2.2.7 Ausübungspreise

Für die Optionsserien stehen Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 0,125 Prozentpunkten zur Verfügung. Ein Prozentpunkt hat einen Wert von EUR 2.500 und entspricht 200 Ticks im System.

2.2.8 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens fünfundzwanzig Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind zwölf Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und zwölf Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.2.9 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.2.8 spezifizierte Mindestanzahl von Ausübungspreisen, welche ausgehend vom täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (Kapitel II Ziffer 1.2.2 der Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG) am vorangegangenen Handelstag im, am oder aus dem Geld liegen, nicht mehr verfügbar ist.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als zehn Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.2.10 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontrakts wird mit drei Nachkommastellen in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,005 Prozentpunkte; dies entspricht einem Wert von EUR 12,50.

2.2.11 Erfüllung, Positionseröffnung

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) beziehungsweise einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt automatisch.
- (2) Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Position in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer; ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 2.2 Absatz 2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechend. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.

| Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte | Eurex14 |
|---|------------------|
| und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland | Stand 03.03.2014 |
| und der Eurex Zürich | Seite 6 |

(3) Für die eröffnete Futures-Position gelten die jeweiligen Regelungen in den Ziffern 1.1-

2.3 Teilabschnitt:

Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte

[....]

Die vorstehende Änderung der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 03.03.2014 in Kraft.

Frankfurt am Main, 17.02.2014

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters